

Umweltschutzverordnung  
für das Gebiet der Stadt Korneuburg

**Verordnung**

des Gemeinderates der Stadt Korneuburg vom 23.02.2016, mit welcher auf Grund des § 33 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 idGF, im eigenen Wirkungsbereich zur Erhaltung und Verbesserung der örtlich gegebenen Umweltschutzverhältnisse Verbote und Gebote erlassen werden.

**Präambel**

- (1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen sind jene Handlungen und Unterlassungen verboten, die allein oder im Zusammenwirken geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in unzumutbarem Ausmaße zu stören oder die Umwelt erheblich zu belasten.
- (2) Insbesondere fallen darunter alle Beeinträchtigungen, die durch Lärm, Staub, Rauch, Geruch, Unrat, Ungeziefer und andere Emissionen und Immissionen erzeugt werden.
- (3) Alle Handlungen und Unterlassungen, die eine Gefahr für die ordentliche Reinhaltung der Umwelt darstellen, sind verboten. Darunter fallen insbesondere

**§1 Lärm**

Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt werden. Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass durch fehlende Rücksichtnahme verstärkt wird.

Insbesondere ist verboten:

- (1) der Betrieb von lärmzeugenden Maschinen im verbauten Gebiet (darunter fallen insbesondere elektrisch oder benzinbetriebene Rasenmäher, Motorspritzen und ähnliche Geräte) außerhalb der erlaubten Zeiten:

Montag – Freitag: 08:00 – 12:00 und 14:00 – 20:00 Uhr  
Samstag: 08:00 – 14:00

Sonntag und Feiertag: gelten als ganztägige Ruhezeiten

- (2) Einsatz von Baumaschinen und –geräten:
  - a) Beim Einsatz von Baumaschinen und –geräten sind alle technischen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken.
  - b) Alle im Zuge einer Bauarbeit erzeugten Geräusche dürfen, bezogen auf das offene Fenster des nächstgelegenen Aufenthaltsraums von Nachbarliegenschaften, einen maximal zulässigen Schallpegeldruck

(Beurteilungspegel) des dort herrschenden Gesamtlärms von 55 dB im Wohngebiet und 70 dB in allen anderen Baulandgebieten in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr nicht überschreiten. Dies gilt nicht für eine Bautätigkeit im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung oder im Katastropheneinsatz.

(3) Lautsprecherwerbung:

Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, ist während der Zeit von Montag bis Freitag von 20:00 bis 08:00 Uhr, sowie von 12:00 bis 14:00 Uhr, an Samstagen ab 17 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig verboten.

**§2**  
entfällt

**§3 Verwendung von bestimmten Auftaumitteln (Salzstreuung)**

- (1) Auftausalze zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Schneeglätte, die Natrium oder Halogenide enthalten, dürfen auf allen dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen und allen privaten Verkehrsflächen (wie z.B. Gehsteige, Gehwege, Promenadenwege, Parkwege, Zufahrten etc.) nicht verwendet werden. D.h. Auftaumittel mit Natriumchlorid NaCl und Calciumchlorid CaCl<sub>2</sub> sind verboten, Auftaumittel mit Kaliumkarbonat K<sub>2</sub>CO<sub>3</sub> sind erlaubt.
- (2) Das Verbot des § 3 Abs.1 dieser Verordnung gilt nicht bei plötzlichem Auftreten von Glatteis, z.B. bei unmittelbar gefrierendem Regen, bei Tauwetter und anschließendem starken Temperaturrückgang, bei Nieseln und einfallendem Nebel mit anschließendem starken Temperaturrückgang.
  - a) Vom Verbot des § 3 Abs.1 kann der Bürgermeister auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen gewähren, wenn die Verwendung von Auftausalzen im Interesse der Sicherheit von Personen und Sachen geboten ist.
  - b) Bewilligungen nach § 3 Abs.2 a sind nur in unbedingt notwendigem Ausmaß, erforderlichenfalls bedingt, befristet mit Auflagen oder auf bestimmte Verkehrsflächen eingeschränkt zu erteilen.
  - c) Bewilligungen nach § 3 Abs.2 a sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurden, weggefallen sind.

**§4 Durchführungsbestimmungen**

- (1) Alle Verursacher sind verpflichtet, amtliche Überprüfungen und Messungen zu dulden und im Falle der Feststellung der unzumutbaren Belastung der Umwelt die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Der Bürgermeister kann über begründete Ansuchen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine

unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idgF mit Geldstrafen bis zu € 218,-- oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
- (4) Die Bezahlung einer Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, die in dieser Verordnung sowie in der Verfügung der Behörde enthaltenen Anordnungen auszuführen.

### **§5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2015, in Kraft getreten am 04.12.2015, außer Kraft. Bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Für den Gemeinderat:



Christian Gepp, MSc.  
(Bürgermeister)

Die ordnungsgemäße Kundmachung wird  
bestätigt.  
Korneuburg, 18.03.2016

Der Bürgermeister:  
Christian Gepp; MSc.

